

# RS Vwgh 1990/3/13 89/08/0102

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.03.1990

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §12 Abs9;

EStG 1972 §4 Abs1;

EStG 1972 §4 Abs3;

## Rechtssatz

§ 12 Abs 9 AIVG schreibt keine bestimmte Gewinnermittlungsart vor. Ob der Gewinn im Wege eines Betriebsvermögensvergleiches nach § 4 Abs 1 EStG oder auf Grund einer Einnahmen-Ausgabenrechnung nach § 4 Abs 3 EStG zu ermitteln ist, ergibt sich vielmehr aus den näheren Bestimmungen des EStG und der BAO.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989080102.X02

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)